

Beschlussvorlage der Verwaltung Nr.: 20220037

Status: öffentlich

Datum: 14.03.2022

Verfasser/in:

Fachbereich: Referat für politische Gremien, Bürgerbeteiligung und Kommunikation

Bezeichnung der Vorlage:

Bürgerbegehren RadEntscheid Bochum

Beschlussvorschriften:

§ 26 GO NRW

Beratungsfolge:

Gremien:

Rat

Sitzungstermin:

01.04.2022

Zuständigkeit:

Entscheidung

Kurzübersicht:

Mit Schreiben vom 01.03.2021 hatte die Initiative „RadEntscheid Bochum“ ein Bürgerbegehren angekündigt und dieses dann am 17.12.2021 eingereicht. Gemäß § 26 Abs.6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Nach Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen ist festzustellen, dass diese zum Teil nicht erfüllt sind und das Bürgerbegehren daher nicht zulässig ist.

Beschlussvorschlag:

Der Rat stellt gemäß § 26 Abs. 6 der GO NRW fest, dass das Bürgerbegehren „RadEntscheid“ nach den gesetzlichen Vorgaben hierfür nicht zulässig ist.

Begründung:

Mit Schreiben vom 01.03.2021 hatte die Initiative „RadEntscheid Bochum“ ein Bürgerbegehren angekündigt. Die Kostenschätzung nach § 26 Abs. 2 GO NRW wurde der Initiative daraufhin mit Schreiben vom 21.06.2021 zugeleitet. Dieses Schreiben wurde am 21.06.2021 vorab per Mail und am 22.06.2021 postalisch an die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens versandt. In diesem Schreiben wurde u.a. auch mitgeteilt, dass Anlass zu Zweifeln an der Zulässigkeit bestehen und daher ausdrücklich auf die nach § 26 Abs. 2 GO NRW gegebene Möglichkeit hingewiesen, schon zu diesem Zeitpunkt (nach Vorliegen der Kostenschätzung) eine Entscheidung über die Zu-

lässigkeit des Begehrens zu beantragen. Von dieser Möglichkeit haben die Initiatoren jedoch keinen Gebrauch gemacht.

Das Bürgerbegehren wurde von der Initiative dann letztlich am 17.12.2021 eingereicht.

Die eingereichte Fragestellung lautet:

„Soll die Stadt Bochum die folgenden sieben verkehrspolitischen Ziele in den nächsten neun Jahren umsetzen?“

Eine Unterschriftenliste, der die einzelnen Ziele zu entnehmen sind, ist als **Anlage 1** der Vorlage beigefügt.

I. Voraussetzungen für ein Bürgerbegehren

Nach § 26 Abs.1 S.1 GO NRW können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Ein Bürgerbegehren hat also das Ziel, dass in der Gemeinde über eine bestimmte Frage ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses, § 26 Abs.8 S.1 GO NRW.

Für ein Bürgerbegehren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- In Gemeinden mit 200.001 bis 500.000 Einwohnern muss das Bürgerbegehren von 4% der Bürger (auf der Basis der bei der letzten allgemeinen Kommunalwahl festgestellten Zahl der Wahlberechtigten) unterzeichnet sein, § 26 Abs.4 GO NRW. Die Unterschriftenlisten müssen den Namen und Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner und den vollen Wortlaut des Antrags enthalten.
- Das Bürgerbegehren muss nach § 26 Abs.2 S.1, 2 GO NRW
 - schriftlich bzw. nach einer Änderung der GO NRW im Dezember 2021 in Textform eingereicht werden
 - bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten,
 - die zur Entscheidung bringende Frage enthalten,
 - eine Begründung enthalten.
- Die Verwaltung teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten mit (§ 26 Abs.2 S.5 GO NRW), nachdem die Absicht, ein Bürgerbegehren durchzuführen, schriftlich bzw. in Textform mitgeteilt wurde (§ 26 Abs.2 S.3 GO NRW). Diese Kostenschätzung ist bei der Sammlung der Unterschriften anzugeben, § 26 Abs.2 S.6 GO NRW.
- Das Bürgerbegehren darf nicht unter den „Negativ-Katalog“ des § 26 Abs.5 GO NRW fallen; darin sind Tatbestände aufgeführt, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist.

Das Einhalten der strengen Formerfordernisse soll sicherstellen, dass die durch einen Bürgerentscheid eintretende Kompetenzübertragung von der durch Wahlakt demokratisch legitimierten und grundsätzlich allzuständigen Vertretungskörperschaft auf die Bürger demokratischen und rechtsstaatlichen Anforderungen genügt.

Daher ist ein Bürgerbegehren nur zulässig, wenn sämtliche aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dies bei nur einem Punkt nicht der Fall, hat dies zwingend die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Folge.

Gemäß § 26 Abs.6 S.1 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens hat der Rat weder einen Beurteilungs- noch einen Ermessensspielraum. Der Rat hat ausschließlich nach der Maßgabe der gesetzlichen Regelungen über die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

II. Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Wegen der Komplexität der Fragestellung des eingereichten Bürgerbegehrens und der politischen Bedeutung hat die Verwaltung eine externe Prüfung der Zulässigkeit beauftragt und ein entsprechendes Gutachten eingeholt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass das Bürgerbegehren unzulässig ist.

Im Ergebnis ist das Bürgerbegehren danach aus folgenden Gründen unzulässig:

1. Das Bürgerbegehren „RadEntscheid-Bochum“ verkoppelt (zum Teil) unterschiedliche, nicht in unmittelbarem Zusammenhang untereinanderstehende Maßnahmen. Damit fehlt dem Begehrenstext der erforderliche einheitliche Fragegegenstand.
2. Das Bürgerbegehren weist weder in seiner Einleitungsfrage noch in den genannten sieben Einzelzielen eigene Sachentscheidungen an Stelle des Rates auf, sondern enthält lediglich Vorgaben für künftige Entscheidungen der Stadtverwaltung/des Rates.
3. Die diversen unbestimmten Inhalte der sieben Ziele lassen eine eindeutige Meinungsbildung der Unterzeichnenden hinsichtlich der betroffenen Ziele des Bürgerbegehrens nicht zu.

Wegen der Einzelheiten wird auf das detaillierte Gutachten von Herrn Prof. Dr. jur. Hofmann, Lehrbeauftragter der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW / ehemals: Fach-Hochschule für öffentliche Verwaltung NRW (Abteilung Köln), verwiesen. Das Gutachten ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der darin detailliert dargelegten Bewertung schließt sich die Verwaltung an.

III. Ergebnis

Das Bürgerbegehren „RadEntscheid-Bochum“ ist daher unzulässig, so dass der Rat die Unzulässigkeit festzustellen hat.

Finanzielle Auswirkungen:

Mittelbedarf für die Durchführung der Maßnahmen:

Jährliche Folgekosten (gemäß beiliegender Berechnung):

Klimarelevante Auswirkungen:

Anlage(n):

1. [Anlage 1 - Unterschriftenliste mit Text Bürgerbegehren](#)
2. [Anlage 2 - Gutachten](#)